

Aufräumen mit Missverständnissen zu Datenschutz und Archiven

Anhand von Beispielen aus der archivischen Praxis zur Übernahme und Bereitstellung von n Unterlagen zur NS-Zeit werden die folgenden Thesen erläutert (Basis Niedersächsisches Archivgesetz, Fassung 2018):

- Archivgesetze haben den Charakter branchenspezifischer Datenschutzgesetze, die sich auf historisch gewordene (Verwaltungs-)Unterlagen beziehen und die Übernahme von sowie den Zugang zu Archivgut regeln. Hierbei spielen jüngere, zeithistorische Quellen bei der Bereitstellung und Nutzung von Archivgut eine wichtige Rolle im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit.
- Das in die Archive übernommene Schriftgut der Verwaltungen ändert seinen Charakter und wird m Hinblick auf historische und rechtliche Fragestellungen als authentische Quelle dauernd aufbewahrt. Es unterscheidet sich grundlegend von den in Behörden oder Firmen (Registraturen, Ablagen) befindlichen Vorgängen, die der aktuellen Aufgabenerledigung dienen.
- Die Entscheidung darüber, welches Schriftgut archivwürdig ist, treffen Archivare und Archivarinnen als neutrale Sachwalter auf der Grundlage des umfassend angebotenen Schriftgutes (Bewertungshoheit und -kompetenz).
- Schutzfristen regeln den Übergang vom Status des Verwaltungsschriftgutes zum jüngeren Archivgut als zeithistorischer Quelle. Entsprechend bezieht sich Datenschutz im Archiv nicht nur auf personenbezogene Daten
- Archivare und Archivarinnen sind Gatekeeper, die unter Beachtung von Schutzfristen im öffentlichen Interesse einen geregelten Zugang zu zeithistorischen Unterlagen ermöglichen und damit gesellschaftliche Konflikte entschärfen. Sie verantworten den Ausgleich kollidierender Grundrechte (GG Art. 1, 2 und 5).
- Archivare und Archivarinnen prüfen den Zugang für Nutzerinnen und Nutzer nicht nur formal sondern beziehen inhaltliche Aspekte im Hinblick auf komplexe historische und gesellschaftliche Zusammenhänge ein („öffentliches Interesse“)..
- Archive sind Orte der Verständigung über Fragen an die Vergangenheit mit Hilfe authentischer Quellen (Fakten statt Fake). In diesem Sinn sind Archivare und Archivarinnen Brückenbauer zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit (Schutzfristen und weitere Benutzungsregeln zum Schutz von Grundrechten und sonstigen öffentlichen Interessen , Archivbenutzung als „Jedermannrecht“, “)

Aufräumen mit Missverständnissen zu Datenschutz und Archiven

